Warum wurden einzelne Beträge auf Ihrer Zahnarztrechnung nicht als beihilfefähig anerkannt?

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte,
sehr geehrter Beihilfeberechtigter,
auf der von Ihnen vorgelegten Zahnarztrechnung wurden einzelne Beträge von der Beihilfestelle nicht als beihilfefähig anerkannt und daher reduziert. Warum ist die Beihilfestelle so vorgegangen?
Wie in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, so gibt es auch für diese Vorgehensweise eine **gesetzliche Grundlage**.
Nach § 77 Abs. 3 Landesbeamtengesetz sowie nach § 3 Abs. 1 Beihilfenverordnung – BVO NRW – sind die notwendigen Aufwendungen **1**

in angemessenem Umfang

beihilfefähig. An diese grundlegenden Rechtsvorschriften ist die Beihilfestelle bei der Bearbeitung Ihrer Beihilfeanträge gebunden. Damit stellt sich die Frage, was sind bei zahnärztlichen Behandlungen „angemessene Aufwendungen“?

Nach der ständigen Rechtsprechung aller Verwaltungsgerichte ergibt sich dies aus der **Gebührenordnung für Zahnärzte -** kurz GOZ genannt**.** In dieser GOZ sind in einem Gebührenverzeichnis detailliert und umfassend fast alle zahnärztlichen Leistungen aufgeführt. Hier ist festgelegt, welche Gebühren der Zahnarzt für eine Leistung verlangen kann. Im Einzelnen sieht dies so aus:

Beispiel: 2

GOZ Nr.	Leistung	Punktzahl	Gebühr in Euro -einfach-	Gebühr In Euro - 2,3fach-
200	Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunstoffen, je Zahn	90	5,06	11,64
207	Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, zweiflächig	210	11,81	27,16
221	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehr- oder Stufenpräparation)	1300	73,11	168,16

Soweit Ihr Zahnarzt mit Ihnen nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung oder eine freie Honorarvereinbarung getroffen hat, ist er verpflichtet, seine Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte abzurechnen. Ihr Zahnarzt hat sich daher an die in der GOZ festgelegten Regeln zu halten. 3
Bei der GOZ handelt es sich um eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Rechtsverordnung, also um **ein Gesetz im materiellen Sinne**.
Neben dem umfangreichen Gebührenverzeichnis enthält die GOZ auch allgemeine Regelungen. So ist im § 5 Abs. 1 GOZ im Einzelnen geregelt, auf welche Art und Weise sich die Gebühr für die zahnärztliche Leistung berechnet.

Nach § 5 Abs. 1 der GOZ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem einfachen bis 3,5fachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Diese Regelung legt den **Gebührenrahmen** fest, in dem sich der Zahnarzt bei der Festsetzung seiner Gebühr zu bewegen hat. 4
Nach welchen Kriterien kann der Zahnarzt nun die Gebühr für seine Leistung festlegen? Dies hat der Verordnungsgeber in § 5 Abs. 2 GOZ geregelt. Nach dieser Rechtsnorm sind innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung 5

- **der Schwierigkeit der einzelnen Leistung,** 6

- **des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung** 7

sowie

- **der Umstände bei der Ausführung** 8

nach billigem Ermessen vom Zahnarzt zu bestimmen.
Die GOZ sieht jedoch in § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ eine wichtige Einschränkung vor:
Der Zahnarzt darf in der Regel nur eine Gebühr zwischen dem **einfachen** 9
und dem 2,3fachen des Gebührensatzes festlegen. Dieser Gebührensatz wird als

Schwellenwert 10

bezeichnet.

Ein Überschreiten des Schwellenwerts ist nur zulässig, wenn Besonder- 11
heiten der unter den Randziffern 6 bis 8 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ).

Die Überschreitung des Schwellenwertes von 2,3 hat der Zahnarzt gemäß § 12
10 Abs. 3 GOZ **schriftlich** zu begründen. Hierbei hat sich die Begründung für die Überschreitung des Schwellenwertes ausschließlich aus den bereits unter den Randnummern 6 bis 8 aufgeführten Bemessungskriterien zu ergeben.
Auf Verlangen ist die Begründung vom Zahnarzt näher zu erläutern (vgl. § 10 13
Abs. 3 Satz 2 GOZ).

In welchen Fällen der **Schwellenwert des 2,3fachen Gebührensatzes** über- 14
schritten werden darf, wird von den Zahnärzten und den Beihilfestellen nicht selten unterschiedlich ausgelegt. Daher gibt es zu diesem Problem eine umfangreiche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die zu einer – wie Juristen es nennen – gefestigten Rechtslage geführt hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.02.1994 – 2 C 10/92 - zur Frage, wann Besonderheiten vorliegen, die eine Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, ausgeführt:

> „Die Annahme von „Besonderheiten“ der Bemessungskriterien im Sinne 15
> des zweiten Halbsatzes des § 5 Abs. 2 Satz 4 GOÄ, die ein Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen, steht nicht im Ermessen des Arz-

tes, sondern ist rechtlich voll nachprüfbar. Sie hat nach dem sachlichen Zusammenhang der Vorschriften den **Charakter einer Ausnahme** und setzt voraus, dass Besonderheiten gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abweichend von der großen Mehrzahl der Behandlungsfälle, aufgetreten sind. Dem Ausnahmecharakter des Überschreitens des Schwellenwertes widerspräche es, wenn schon eine vom Arzt allgemein oder häufig, jedenfalls nicht nur bei einzelnen Patienten wegen in ihrer Person liegender Schwierigkeiten, angewandte Verfahrensweise bei der Ausführung einer im Gebührenverzeichnis beschriebenen Leistung, hier die ambulante Durchführung einer im Gebührenverzeichnis beschriebenen Operation, als eine das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigende Besonderheit angesehen würde.“ **16**

Ein „nur“ erhöhter Aufwand allein kann somit zwar dazu führen, dass der Zahnarzt berechtigterweise bis an die Grenze des 2,3fachen gehen darf, rechtfertigt jedoch noch keine Überschreitung des Schwellenwertes. **Der Faktor 2,3 gibt nicht das Normalmaß bzw. den Durchschnitt vor, sondern die Gebührenordnung setzt auch unterhalb des Schwellenwertes lediglich einen Rahmen, von ganz einfacher über durchschnittlichen bis hin zu schwierigen und verstärkt schwierigen Fällen** (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 07.12.2009 – 13 A 2981/09). Erst für letztere darf der Faktor 2,3 angesetzt werden. **17**

Dass ein Gebührensatz bis zum 2,3fachen nicht besonders vom Zahnarzt begründet zu werden braucht und deshalb sowohl der Patient als auch die Beihilfestelle in der Regel die Gebührenansätze bis zum 2,3fachen einschließlich so hinnehmen müssen (und dieser Umstand auch dazu geführt hat, dass oft von Ärzten ohne Not grundsätzlich der Gebührenrahmen bis eben zu dieser Grenze immer ausgeschöpft wird) ändert am grundsätzlichen System des Gebührenrechts nichts. **18**

Liegt der Aufwand nach alledem über dem Durchschnitt, so mag dies einen Ansatz bis hin zum Gebührenfaktor 2,3 rechtfertigen. **Eine Überschreitung dieses Schwellenwertes jedoch ist außergewöhnlichen Einzelfällen vorbehalten, die von der Masse der Behandlungsfälle abweichen**. (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover, Urteil vom 07.12.2009 – 13 A 2981/09 -). **19**

Aus der Begründung des Zahnarztes muss erkennbar sein, warum ein **besonderer atypischer Behandlungsaufwand** erforderlich war und worin dieser bestand. Die bloße Angabe von Allgemeinplätzen wie „besonders schwierig“ oder „besonders zeitaufwendig“ reicht nicht aus. **20**

Für die Anerkennung eines über dem Schwellenwert liegenden Steigerungssatzes ist es also erforderlich, dass der Zahnarzt darlegt, wie sich der konkrete Fall im Vergleich mit anderen Fällen verhält und weshalb er sich deutlich vom Durchschnitt unterscheidet und abhebt, z.B. „übliche Behandlungszeit 10 Minuten, im vorliegenden Einzelfall wegen …… 30 Minuten (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17.12.2002 – 26 K 6858/01 – und 26 K 184/02 -). **21**

Aus Gründen des Vertrauensschutzes hat das Finanzministerium des Landes NRW die Beihilfeberechtigten in einem Runderlass vom 19.08.1998 – B 3100 – 3.16.2 – IV A 4 – (veröffentlicht im Sammelministerialblatt NRW Gliederungsnummer 203204) mit der Entscheidungspraxis der Beihilfestellen bekannt gemacht. In diesem Runderlass heißt es unter der Nummer 4.2: **22**

> „Das Überschreiten der Schwellenwerte rechtfertigen hinsichtlich der unter 4.1 aufgeführten Bemessungskriterien grundsätzlich nur solche Besonderheiten, die in der Person des Patienten liegen **(patientenbezogene Bemessungskriterien)**. Besonderheiten im Bereich des Zahnarztes, z.B. seine besondere Qualifikation, der Einsatz eines besonders teuren Gerätes bei der Leistungserbringung oder besondere Verfahrenstechniken … scheiden als Gründe zur Rechtfertigung einer Überschreitung des Schwellenwertes grundsätzlich aus.“ **23**

Die von Ihrem Zahnarzt gegebene Begründung rechtfertigt eine Erhöhung des Schwellenwertes über das 2,3 fache des Gebührensatzes nicht.